

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung eines Aufwendungsersatzes für Umbauten infolge inklusiver Bildungsangebote an Schulen kommunaler Schulträger (VwV Umbau Inklusion)

Vom 14. März 2016 - Az.: 24 - 6445.0/2

1. Rechtsgrundlage, Zweck des Aufwendungsersatzes

- 1.1 Aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 654) gewährt das Land einen nachlaufenden Aufwendungsersatz für inklusionsbedingte Umbauten an allgemeinen öffentlichen Schulen im Rahmen der im Staatshaushaltsplan ausgebrachten Mittel nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung werden hinsichtlich Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung des Aufwendungsersatzes entsprechend angewandt. Dies gilt nicht soweit in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind.
- 1.2 Zweck des Aufwendungsersatzes ist ein finanzieller Ausgleich für die auf Seiten der kommunalen Schulträger angefallenen Aufwendungen im Bereich des Schulbaus für Umbauten an allgemeinen öffentlichen Schulen, welche infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an die Bildungswegekonferenz für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erforderlich und angemessen waren. Zur wirtschaftlichen und effizienten Umsetzung, auch auf Seiten der Schulträger, berücksichtigt das Staatliche Schulamt im Rahmen seiner Entscheidung unter anderem auch bereits bestehende bauliche Voraussetzungen und Gegebenheiten an den jeweiligen Schulstandorten. Ein Aufwendungsersatz erfolgt nicht für inklusionsbedingte Umbauten an beruflichen Schulen, es sei denn, es handelt sich um Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Klassenstufen 8 bis 10 der beruflichen Gymnasien in sechsjähriger Aufbauform).
- 1.3 Nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion kann das Kultusministerium auf vertraglicher Grundlage Dritte mit der Zahlbarmachung des Aufwendungsersatzes beauftragen. Hierunter ist auch die Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit des Aufwendungsersatzes zu verstehen.

2. Gegenstand des Aufwendungsersatzes

Ersatzfähig sind nach dieser Verwaltungsvorschrift Kosten für inklusionsbedingte Umbauten in Schulgebäuden, damit diese für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Auf die DIN 18040-1 (Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) wird zur Orientierung verwiesen.

3. Empfänger des Aufwendungsersatzes

Einen Aufwendungsersatz für die Kosten für Umbauten für inklusive Bildungsangebote an ihren Schulen erhalten Gemeinden, Landkreise und Schulverbände als Schulträger für allgemeine öffentliche Schulen. Nummer 1.2 Satz 3 bleibt unberührt.

4. Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz

4.1 Berücksichtigungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für solche Umbauten,

- die nur deshalb entstanden sind, weil ein Schulträger infolge der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz Umbauten für die inklusive Beschulung der von der Entscheidung betroffenen Schülerinnen und Schüler vorzunehmen hatte und
- die erforderlich und angemessen sind.

Erforderlich und angemessen sind Umbauten insbesondere dann, wenn und soweit sie unter Abwägung aller Rahmenbedingungen wirtschaftlich und sparsam durchgeführt wurden.

4.2 Die Aufwendungen für inklusionsbedingte Umbauten sind berücksichtigungsfähig, wenn der Schulträger mit den Umbauten unverzüglich nach Bekanntwerden der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes begonnen hat und sie dem Schulbesuch der betroffenen Schülerinnen und Schüler zugutekommen. Als Baubeginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Hierbei wird berücksichtigt, dass diesem Abschluss in aller Regel eine Planung einschließlich einer vorausgehenden Beratung durch den Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) sowie eine Ausschreibung zugrunde liegt.

- 4.3 Die inklusionsbedingten Umbauten sind bei Bedarf jeweils für künftig inklusiv zu beschulende Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf zu nutzen. Sofern der Schulträger die Nutzung von vorhandenen Umbauten für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern ablehnt und hierfür andere Umbauten vornehmen will, erfolgt für diese Maßnahmen kein Aufwendungsersatz.
- 4.4 Wird dem Schulträger vor oder nach dem Abschluss eines der Umsetzung der Maßnahme dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags bekannt, dass alle oder ein Teil der betroffenen Schülerinnen oder Schüler entgegen der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes die betreffende Schule nicht besuchen werden, sind die obere und untere Schulaufsichtsbehörde sowie die für die Schüleraufnahme zuständige Schulleitung darüber unverzüglich zu informieren.

Die obere und untere Schulaufsichtsbehörde sowie die für die Schüleraufnahme zuständige Schulleitung informieren in den vorstehend genannten Fällen unverzüglich den Schulträger, sofern der Schulträger hiervon noch keine Kenntnis erlangt hat.

Der Schulträger hat in den vorstehend genannten Fällen eine Aufwandsminderungsobliegenheit. Ihm obliegt die Pflicht, den entstehenden Kostenaufwand unverzüglich zu mindern. In die Prüfung des angemessenen Aufwendungsersatzes ist einzubeziehen, inwiefern der Schulträger die entstandenen Kosten mindern konnte. Vom KVJS wird geprüft, ob dieser Pflicht Rechnung getragen wurde oder der Aufwendungsersatz zu mindern ist.

5. Art und Umfang des Aufwendungsersatzes

- 5.1 Bei Vorliegen der in Nummer 2 und 4 genannten Voraussetzungen erfolgt der Aufwendungsersatz als einmalige nachlaufende Kostenerstattung. Hierfür ist vom Schulträger zum Nachweis der entstandenen Kosten eine Kostenfeststellung nach DIN 276 (Kosten im Hochbau in der jeweils geltenden Fassung) vorzulegen.
- 5.2 Maßgebend für den Aufwendungsersatz sind die nachstehenden Kostengruppen nach dem Normblatt DIN 276 (Kosten im Hochbau in der jeweils geltenden Fassung):

300 Bauwerk - Baukonstruktionen
400 Bauwerk - Technische Anlagen
730 Architekten- und Ingenieurleistungen
740 Gutachten und Beratung

5.3 Darüber hinaus sind berücksichtigungsfähig

- aus Kostengruppe 534 (Rampen, Treppen, Tribünen) die Kosten für Behindertenrampen am Eingang des Schulgebäudes, die für die inklusive Beschulung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erforderlich sind, und
- aus Kostengruppe 612 (Besondere Ausstattung) die Kosten für mit dem Bauwerk fest verbundene Ausstattungsgegenstände, die der inklusiven Beschulung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers dienen, und
- aus Kostengruppe 619 (Ausstattung, sonstiges) die Kosten für Schilder, Wegweiser und Orientierungstafeln, soweit diese Bestandteil eines für die inklusive Beschulung der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erforderlichen Informations- und Leitsystems sind.

5.4 Nicht berücksichtigungsfähig sind

- Aufwendungen für Umbauten an Sportstätten und Lehrschwimmbecken sowie
- Eigenleistungen des Schulträgers.

6. Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen. Inklusionsbezogene Zuschüsse des Landes im Bereich der Schulbauförderung sind zu berücksichtigen. Liegt eine Baumaßnahme vor, deren Aufwendungen sich zwischen der Schulbauförderung und dem Aufwendungsersatz für Umbauten nach dem Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion nicht konkret abgrenzen und somit zuordnen lassen, erfolgt eine Förderung ausschließlich nach den Regelungen der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung. Sofern ein Schulträger für Umbauten, für die er einen Aufwendungsersatz nach dieser Verwaltungsvorschrift geltend macht, Leistungen von dritter Seite erhalten hat, werden diese auf den Aufwendungsersatz angerechnet.
- 6.2 Bei der Festsetzung des erforderlichen und angemessenen Aufwendungsersatzes berücksichtigt die Bewilligungsstelle das Ergebnis der Ausschreibungen und die Leistungs- und Lieferungsverträge des Schulträgers für die durchgeführten Umbauten. Das Ergebnis der Ausschreibungen und die Leistungs- und Lieferungsverträge sind im Antragsverfahren gegliedert und gemäß den Kostengruppen nach den Nummern 5.2 und 5.3 in geeigneter Weise darzustellen.

7. Verfahren

- 7.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde schließt mit dem KVJS einen Vertrag über die Prüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Umbauten und die Beratung nach Nummer 7.2 durch den KVJS.
- 7.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde beauftragt nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Staatlichen Schulamtes den KVJS mit der Beratung des Schulträgers im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit und Angemessenheit von Umbauten nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, wenn der betreffende Schulträger Beratungsbedarf anzeigt. Der Schulträger kann bei einer Aufwandsminderungsobliegenheit nach Nummer 4. 4 Beratungsbedarf durch den KVJS bei der oberen Schulaufsichtsbehörde anzeigen. Der KVJS teilt das Ergebnis seiner Beratung unverzüglich der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger schriftlich mit.
- 7.3 Der Aufwendungsersatz wird auf schriftlichen Antrag für entstandene nachgewiesene berücksichtigungsfähige Kosten für inklusionsbedingte Umbauten gewährt. Der schriftliche Antrag ist in Bezug auf die Daten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers in anonymisierter Form zu stellen.
- 7.4 Der Antrag ist spätestens bis zum 1. Oktober des laufenden Kalenderjahres zur Berücksichtigung im folgenden Jahr vom Schulträger bei der oberen Schulaufsichtsbehörde nach einem von der obersten Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen einheitlichen Vordruck einzureichen. Für die Vergabe der Haushaltsmittel des Jahres 2016 gilt als Antragsfrist der 1. Juni 2016.
- 7.5 Der KVJS erstellt auf der Grundlage seiner Prüfung der Antragsunterlagen ein Gutachten zur Erforderlichkeit und Angemessenheit des Aufwendungsersatzes, welches gegebenenfalls auf seiner Vorberatung des Schulträgers aufbaut. Der Auftrag für dieses Gutachten wird in jedem Einzelfall von der oberen Schulaufsichtsbehörde erteilt. Das Gutachten wird der oberen Schulaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich übersandt.
- 7.6 Im Übrigen prüft die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag und kann weitere zur Beurteilung des Antrags erforderliche Unterlagen vom Schulträger sowie dem zuständigen Staatlichen Schulamt anfordern. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass Schülerdaten nur in anonymisierter Form weitergegeben werden. Dem nach Nummer 7.1 Beauftragten sind von den Beteiligten die für die Feststellung

des Aufwendungsersatzes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die obere Schulaufsichtsbehörde informiert den Schulträger schriftlich über die voraussichtliche Höhe des Aufwendungsersatzes durch das Land.

- 7.7 Die Entscheidung über die Bewilligung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach Abstimmung mit der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die obere Schulaufsichtsbehörde erteilt den Bewilligungsbescheid an den Schulträger und zahlt den Aufwendungsersatz nach dessen Bestandskraft aus.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Aufwendungsersatzes und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung des gewährten Aufwendungsersatzes finden die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

8. Übergangs- und Schlussvorschriften

Der Aufwendungsersatz wird erstmalig im Haushaltsjahr 2016 gewährt. Entscheidungen des Staatlichen Schulamtes im Anschluss an die Bildungswegekonzferenz im Sinne von Nummer 4.1, 1. Spiegelstrich können auch im Schuljahr 2014/2015 getroffen worden sein, wenn sie erstmals im Hinblick auf eine inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2015/2016 Auswirkungen haben und ab diesem Schuljahr dem Schulbesuch der betroffenen Schülerinnen und Schüler zugutekommen.

9. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.